



Satzung für den SV Dringenberg 1954 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportverein Dringenberg e.V. Er hat seinen Sitz in Dringenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Sportverein Dringenberg mit Sitz in Bad Driburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der besondere Zweck des SV Dringenberg e.V. ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Fußballsportes, des Volleyballsports, der Leichtathletik und des Breitensports, sowie die Abhaltung von Veranstaltungen sportlicher Art, sowie der Errichtung und Pflege von Sportanlage.

Der SV Dringenberg ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe bzw. Helfer des Vereins können Ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten endgültig auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine endgültige Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und – Bedingungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Politische, rassistische oder religiöse Betätigungen dürfen innerhalb des Vereins nicht erfolgen. Die Farben des SV Dringenberg sind blau und gelb.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der SV Dringenberg ist Mitglied des Fußball- u. Leichtathletikverbandes Westfalen e.V. und unterwirft sich als solcher dessen Satzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußball- u. Leichtathletikverband Westfalen e.V. als Mitglied angehört, insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des WFV, WLV, DFB, DLV und DSB. Die Mitglieder des SV Dringenberg unterwerfen sich auch den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der SV Dringenberg hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder



2. Ordentliche Mitglieder des SV Dringenberg kann jede männliche und weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

3. Angehörige des SV Dringenberg im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Jugendliche und Kinder werden in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

4. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist die schriftliche oder mündliche Anmeldung erforderlich. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und kann auf Wunsch Einsicht in die Satzung nehmen. Das Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der SV Dringenberg selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.

7. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung erfolgen kann
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied trotz der Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge für eine Zeit von mindestens 6 Monaten in Rückstand gekommen ist.
2. Bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung eines Verbandes, dem der SV Dringenberg als Mitglied angehört.
3. Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des SV Dringenberg, oder eines Verbandes, dem der SV Dringenberg angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte, sowie vom SV Dringenberg erhaltene Sportsachen sofort dem Vereinskassierer abzugeben. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung gibt es nicht.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus sonstigen Gründen den Beitrag nicht zahlen können, kann auf Antrag für eine bestimmte Zeit Befreiung erteilt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Die Beitragspflicht für Jugendliche und Kinder wird gesondert geregelt. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderviertel im Voraus an den Vereinskassierer zu entrichten. Beiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, können im Mahnverfahren eingezogen werden.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von ein viertel aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

§ 9 Die Hauptversammlung

A) Ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage zuvor schriftlich oder in sonstiger geeigneter, jedem Mitglied zugänglicher Weise, unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung.
2. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Erstattung des Jahres- u. Kassenberichtes durch den 1. Vorsitzenden und den Kassierer.
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Beschlussfassung über Anträge
 - f) Neuwahlen
 - g) Verschiedenes
3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind die Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
4. Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine zwei drittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
6. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Geschäftsführer und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

B) Außerordentliche Hauptversammlung

Die außerordentliche Hauptversammlung findet statt:

1. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.



2. Wenn die Einberufung von mindestens ein viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 10 Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung auf 4 Jahre zu wählende geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 1. Geschäftsführer
 1. Kassierer

Darüber hinaus können von der Versammlung folgende Ämter zum erweiterten Vorstand gewählt werden:

2. Geschäftsführer
2. Kassierer

Diese Ämter können von der Versammlung wahlweise auch für eine kürzere Dauer als vier Jahre gewählt werden. Die Dauer muss vor der Wahl des jeweiligen Amtes festgelegt werden.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses lt. §12a sind für die Dauer Ihrer Amtszeit ebenfalls Mitglied des erweiterten Vorstandes.

Jede Abteilung des SV Dringenberg (Fußball, Volleyball, Breitensport) entsendet ebenfalls eine Person in den erweiterten Vorstand. Diese Personen werden durch die Abteilung bestimmt und der Versammlung zur Bestätigungswahl vorgestellt.

2. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende als dessen Vertreter, sowie der 1. Geschäftsführer. Jeder der Genannten ist allein vertretungsberechtigt. Gesetzlicher Vertreter des SV Dringenberg ist der 1. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende als Vertreter des 1. Vorsitzenden sowie der Geschäftsführer sind dem Verein gegenüber verpflichtet, nur für den Fall tätig zu werden, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich verhindert ist.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.



§ 11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Sie haben vor der Hauptversammlung eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der ordentlichen Hauptversammlung zu berichten.

§ 12 Ausschüsse

Die Durchführung des Vereinsbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Fachabteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss (Spelausschuss) geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.

§ 12a Vereinsjugendausschuss

Die gesamte Jugendarbeit wird in einer besonderen Vereinsjugendordnung erfasst. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Hauptsatzung. Die Jugendabteilung als solche wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbst verwaltet. Die jeweils vom Vereinsjugendtag gewählten Vertreter, und zwar der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter des Vereinsjugendausschusses müssen durch die Vereinsmitgliederversammlung – Generalversammlung – bestätigt, bzw. durch Beschluss bestimmt werden. Änderungen der Jugendordnung gem. § 7 der Jugendordnung müssen ebenfalls durch die Vereinsmitgliederversammlung – Generalversammlung – bestätigt werden.

§ 13 Strafbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschuss abgesehen, einer Strafgewalt. Der Verein kann Ordnungsstrafen (Verweise u. Spielsperren) sowie Geldstrafen verhängen gegen jeden Vereinsangehörigen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel an die Hauptversammlung zulässig.

§ 14 Haftung

Der SV Dringenberg haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitgliedern. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Driburg die das unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.